

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der Dr.-Ing. H. Moll Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) (UGDM)**

## **§1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verträge, welche die UGDM als Verkäufer der von ihr gehandelten Waren und als Ausführer der von ihr angebotenen Leistungen abschließt.

## **§2 Art und Umfang der Leistungen**

Art und Umfang der Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen bestimmt. Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Zusagen und Sondervereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Etwaige entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der UGDM gelten als ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§3 Preisstellung**

Die vereinbarten Preise und die Vergütung für Nebenleistungen sind feste Preise, es sei denn, daß im Angebot der UGDM ein Preisvorbehalt enthalten war. Erhöhen sich in diesem Falle zwischen Angebotsabgabe und Angebotsannahme die der Kalkulation der UGDM zugrundeliegenden Kosten, ist diese bis zur entgeltlichen Erbringung der von ihr zu erbringenden Leistung berechtigt, diese in ihrer Auftragsbestätigung zu berichtigen.

Alle von ihr in Rechnung gestellten Preise verstehen sich in Deutschland zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Nebenleistungen der UGDM, insbesondere Beratung, Installierung, Einweisung und Schulung sind im Kaufpreis nur enthalten, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich festgehalten ist. Im übrigen werden Nebenleistungen nur gegen gesonderte Vergütung erbracht. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kaufpreis nach Lieferung und Rechnungsstellung innerhalb von 7 Tagen netto zur Zahlung fällig. Die Vergütung für gesonderte Leistungen ist 7 Tage nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Ist der UGDM vom Vertragspartner eine Einzugsermächtigung erteilt, werden bei Widerruf der Einzugsermächtigung durch diesen alle den Vertragspartner betreffenden Forderungen des UGDM sofort zur Zahlung fällig.

Gewährt die UGDM kein Skonto, sind Abzüge unzulässig.

## **§4 Eigentumsvorbehalt**

Alle Lieferungen und Leistungen der UGDM erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Bei Weiterveräußerung durch den Vertragspartner verbleiben die Eigentumsrechte an den Geräten und Dienstleistungsergebnissen bis zur vollständigen Zahlung bei der UGDM. Bei Einbau in fremde Waren wird die UGDM Miteigentümerin an dem neu entstandenen Produkt.

## **§5 Liefer- und Leistungszeit**

Die Lieferung erfolgt schnellstmöglich im Zuge der Einsatzplanung der UGDM. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer, von der UGDM nicht zu vertretender Hindernisse. Die Überschreitung eines vereinbarten Termins berechtigt den Kunden nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn er unter Fristsetzung von einem Monat den Beginn der Leistungserbringung angemahnt und nach Verstreichen dieser Frist unter Androhung des Rücktrittes eine Nachfrist von zwei Wochen jeweils durch eingeschriebenen Brief gesetzt hat, sofern die UGDM die Verzögerung überhaupt zu vertreten hat.

## **§6 Verpackungs- und Versandkosten**

Die Verpackung und der Versand werden dem Kunden zu Selbstkosten berechnet. Eine Rücknahme bzw. Vergütung von Verpackungsmaterial durch die UGDM ist ausgeschlossen. Soweit die Lieferung frei Haus erfolgen soll, ist dieses schriftlich zu vermerken.

Übersteigt der Wert der versendeten Waren oder Unterlagen den Standardhaftungsbetrag des beauftragten Versandunternehmens, so ist die UGDM berechtigt, eine jeweils angemessene Versicherungssumme mit dem Versandunternehmen zu vereinbaren und die Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

## **§7 Installation von Geräten und Anlagen**

Ist die Installation im Kaufpreis mit inbegriffen, so installiert die UGDM den Liefergegenstand. Die Installation umfaßt die Aufstellung und die Herstellung der Betriebsbereitschaft. Die Installation setzt voraus, daß der Kunde den Standort entsprechend den Installationsanweisungen der UGDM auswählt, bereithält und ausstattet, dass das Auspacken des Liefergegenstandes ausschließlich durch die UGDM erfolgt und der Liefergegenstand vor Installation vom Kunden nicht geändert, unsachgemäß behandelt oder außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt worden ist.

Die Abnahme erfolgt gleichzeitig mit der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung durch die UGDM. Der Kunde ist berechtigt, an der Funktionsprüfung teilzunehmen. Die Abnahme gilt in jedem Falle als ordnungsgemäß erfolgt, wenn innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung nicht schriftlich unter Angabe des Mangels der Abnahme widersprochen wird.

Kann die Installation aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nach erfolgter Lieferung nicht durchgeführt werden, so gilt die Leistungspflicht der UGDM gleichwohl als erfüllt, wenn der Kunde, obwohl ihm die UGDM eine Frist von 10 Tagen unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufes gesetzt hat, innerhalb der Frist die Installation nicht ermöglicht.

## **§8 Gewährleistung**

1) Die UGDM gewährleistet, daß gelieferte Produkte frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder nach diesem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindern. Von der UGDM vorgelegte technische Daten, Spezifikationen oder Qualitätsbeschreibungen stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, diese werde ausdrücklich in der Auftragsbestätigung schriftlich so bezeichnet.

2) Bei Lieferung ohne Installation durch die UGDM ist der Kunde verpflichtet, die gelieferten Geräte unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängel zu untersuchen.

3) Mängelanzeigen sind bei erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Anlieferung bzw. bei Installation durch die UGDM unverzüglich nach Inbetriebnahme durch den Kunden vorzunehmen. Die Mängelanzeige hat schriftlich und unter spezifizierter Angabe von Art, Zeitpunkt des Auftretens und allen anderen erkennbaren Einzelheiten des Mangels zu erfolgen. Nicht erkennbare Mängel sind in gleicher Weise spätestens 3 Tage nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

4) Die UGDM ist nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung trägt die UGDM die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises, weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen. Die Wahl des Ortes, an dem die Mängelbeseitigung durchgeführt wird, obliegt der UGDM.

5) Ist die UGDM zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage oder verzögert sich diese über einen angemessenen Zeitraum aus Gründen, die die UGDM zu vertreten hat, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragsgegenstand ohne Zustimmung der UGDM vom Kunden verändert oder unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installations- und Betriebsanforderungen der UGDM und des Herstellers entsprechen. Wird der Vertragsgegenstand nicht von der UGDM installiert, so setzt die Gewährleistung den Nachweis der ordnungsgemäßen Installation durch den Kunden voraus.

Im Übrigen setzt ein Anspruch auf Schadenersatz Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der UGDM oder deren Erfüllungsgehilfen voraus. Ergibt eine Überprüfung einer Mängelanzeige, daß ein Gewährleistungsfall vorliegt, kann die UGDM dem Kunden die Kosten der Überprüfung in Rechnung stellen. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Mangel- und Folgeschäden oder entgangenen Gewinn durch die UGDM besteht nicht, sofern die Haftung nicht durch Vorsatz oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft begründet wurde und sofern die Zusicherung den Kunden gerade vor solchen Schäden schützen sollte.

## **§9 Software**

An allen gelieferten Programmen und Dokumentationen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht eingeräumt. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorschriften des „Copyright“ zu beachten. Programme und Dokumentationen sind vom Umtausch ausgeschlossen.

## **§10 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Gegenüber den Zahlungsansprüchen der UGDM kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gem. § 273 BGB ist, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ebenfalls ausgeschlossen.

## **§11 Ausfuhr, Kontrollbestimmungen und Zolldokumente**

Der Kunde verpflichtet sich, bei eventueller Ausfuhr der durch die UGDM gelieferten Waren die geltenden Ausfuhrkontrollbestimmungen zu beachten. Kosten für notwendige Genehmigungen oder durch die Ausfuhr und Verzollung entstehende Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden.

## **§12 Sonstige Bestimmungen**

Alle Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Schriftform. Durch die Unwirksamkeit eines Vertragspunktes wird die Wirksamkeit des Gesamtvertrages nicht berührt. Die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Ort, in dem das UGDM seinen Sitz hat. Mit Vollkaufleuten gilt als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Sitz der UGDM als vereinbart.